



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Die Besteuerung von Optionen für Arbeitnehmer

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Der aktuelle Fall	2
3. Die Grundsätze der Besteuerung	3
Handelbare Aktienoptionen	3
Nicht handelbare Aktienoptionen.....	4
Zuflusszeitpunkt.....	5
Bewertung	5
4. Zuordnung zum deutschen Besteuerungsrecht.....	6
5. Tarifiermäßigung nach § 34 EStG	6
6. Kursveränderungen der Aktie nach dem Zuflusszeitpunkt	7
Berechnung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften	7



Die Besteuerung von Optionen für Arbeitnehmer

1. Einführung

Aktionsoptionsprogramme sind derzeit in aller Munde. Dies liegt insbesondere am verkündeten Abgang von DaimlerChrysler-Chef Jürgen Schrempp. Der Aktienkurs schoss um 10 Prozent in die Höhe, führende Manager des Autoherstellers machten von ihrem Aktionsoptionsprogramm Gebrauch und verkauften das Papier umgehend mit Gewinn. Ein weniger breites Medienecho brachte hingegen die Tatsache, dass dieser Ertrag einen geldwerten Vorteil darstellt.

Zu welchem Zeitpunkt hierbei die Steuerpflicht eintritt und ob der geldwerte Vorteil auch bei an Mitarbeiter ausgegebene Wandel- oder Optionsanleihen sowie von Arbeitnehmern gewährten Wandeldarlehen gilt, hat der BFH mit zwei Urteilen vom 23.6.2005 (VI R 124/99 und VI R 10/03) entschieden.

Tenor: Auch die realisierten Gewinne aus diesen Geschäften stellen steuerpflichtigen Lohn dar. Der Zuflusszeitpunkt ist hierbei nicht der Tag, an dem das Recht zum späteren Erwerb gewährt, sondern an dem die Option tatsächlich ausgeübt wird.

Dies hat den Nachteil, dass Kurszuwächse nach der Optionserteilung noch als Lohn erfasst werden, ansonsten wären sie innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Maßgebend ist hierbei laut BFH, ob das Optionsrecht oder die entsprechende Wandelanleihe börsennotiert ist oder nicht. Nur bei handelbaren Optionen liegt der Steuerzeitpunkt beim Erwerb des Rechts vor.

Nachfolgend werden die steuerlichen Besonderheiten von Aktionsoptionsrechten erläutert, die an Arbeitnehmer überlassen werden.

2. Der aktuelle Fall

In seinem Urteil vom 23.6. 2005 (VI R 124/99) hat der BFH entschieden, dass einem Arbeitnehmer, der nicht handelbare Wandelschuldverschreibungen seines Arbeitgebers erwirbt, ein geldwerter Vorteil erst dann zufließt, wenn ihm nach Ausübung des Wandlungsrechts das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien verschafft wird.

Im Urteilsfall ging es um den Vorstandsvorsitzenden einer baden-württembergischen Aktiengesellschaft aus der Baubranche. Die AG übertrug an ihre Vorstandsmitglieder und an einen engen Kreis von Führungskräften Wandelschuldverschreibungen. Diese Wandelanleihen wurden mit 6 Prozent über die gesamte Laufzeit von zehn Jahren verzinst und konnten nicht weiter übertragen werden. Das Wandlungsrecht durfte frühestens 18 Monate nach Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden.

Nach Ablauf dieser Haltefrist übte ein Vorstand das Wandlungsrecht für alle von ihm erworbenen Wandelschuldverschreibungen der AG aus und verkaufte die infolge der Wandlung ausgegebenen jungen Aktien sofort. Der Börsenkurs der Aktien überstieg die von ihm getragenen Anschaffungskosten der Wandelschuldverschreibungen und die bei Ausübung des Wandlungs-



rechts für die Ausgabe der jungen Aktien zu leistende Zuzahlung um rund 475.500 Euro. Das Finanzamt sah in der Übertragung der Aktien zu einem unter dem Kurswert liegenden Preis einen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Streitjahr zu erfassenden geldwerten Vorteil.

Der BFH hat entschieden, dass der dem Vorstand auf die Aktien gewährte Preisnachlass ein durch das Dienstverhältnis veranlasster geldwerter Vorteil war und damit Arbeitslohn darstellte. Der Zufluss des Arbeitslohns erfolge aber nicht bereits mit der Übertragung der Wandelschuldverschreibungen. Erst im Zeitpunkt der Verschaffung des wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien sei dem Kläger der geldwerte Vorteil zugeflossen.

3. Die Grundsätze der Besteuerung

Das aktuelle BFH-Urteil reiht sich nahtlos in die bisherige Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung ein.

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses Aktienoptionsrechte, ist die steuerliche Beurteilung davon abhängig, ob ein handelbares oder ein nicht handelbares Aktienoptionsrecht vorliegt.

- Handelbar in diesem Sinn ist ein Aktienoptionsrecht, das an einer Wertpapierbörse gehandelt wird.
- Andere Aktienoptionsrechte gelten, auch wenn sie außerhalb einer Börse gehandelt werden, als nicht handelbar.

Für die Beurteilung ist es unmaßgeblich, ob die Optionsrechte nach den Optionsbedingungen übertragbar oder vererbbar sind, oder ob sie einer Sperrfrist unterliegen.

Handelbare Aktienoptionen

Bei einem handelbaren Aktienoptionsrecht ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Geldwert des Optionsrechts und einem möglicherweise vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelt als Arbeitslohn zu versteuern. Der Sachbezug in Form des Optionsrechts ist mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort im Zeitpunkt der Abgabe anzusetzen, § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG.

- Zeitpunkt der Abgabe ist der Tag, an dem der Arbeitnehmer das Optionsrecht erwirbt.
- Fallen Bestelltag und Liefertag auseinander, sind für die Preisfeststellung die Verhältnisse am Bestelltag (Kauftag) maßgebend, R 31 Abs. 2 Satz 8 LStR. In diesem Fall kann aus Vereinfachungsgründen der niedrigste Kurswert des Optionsrechts am Kauftag an einer deutschen Börse angesetzt werden.
- Wird das Optionsrecht nur im Ausland gehandelt, ist der niedrigste Kurswert vom Kauftag dieser ausländischen Börse heranzuziehen.
- Eine Bewertung gemäß § 19 a EStG scheidet aus, weil es sich bei handelbaren Aktienoptionsrechten nicht um Vermögensbeteiligungen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absätze 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes handelt.



Nicht handelbare Aktienoptionen

Ein nicht handelbares Aktienoptionsrecht führt weder im Zeitpunkt der Gewährung noch der erstmaligen Ausübbarkeit des Optionsrechts zu einem Lohnzufluss beim Arbeitnehmer. Dies hat der BFH in mehreren Urteilen entschieden:

- Wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder einem Dritten im Hinblick auf das Dienstverhältnis ein nicht handelbares Aktienoptionsrecht eingeräumt, fließt ein geldwerter Vorteil weder bei der Einräumung, noch zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübbarkeit zu, sondern erst bei verbilligtem Aktienbezug nach Optionsausübung (BFH vom 20.6.2001, VI R 105/99, BStBl 2001 II S. 689).
- Wird einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses ein nicht handelbares Optionsrecht auf den späteren Erwerb von Aktien zu einem bestimmten Übernahmepreis gewährt, so liegt darin zunächst nur die Einräumung einer Chance. Ein geldwerter Vorteil fließt dem Berechtigten erst zu, wenn dieser die Option ausübt und der Kurswert der Aktien den Übernahmepreis übersteigt. Das Optionsrecht wird regelmäßig nicht gewährt, um dadurch in der Vergangenheit erbrachte Leistungen abzugelten, sondern um eine zusätzliche besondere Erfolgsmotivation für die Zukunft zu verschaffen.

Soweit die von dem begünstigten Arbeitnehmer in dem Zeitraum zwischen der Gewährung und der Ausübung des Optionsrechts bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wegen einer Auslandstätigkeit nach Abkommensrecht steuerfrei sind, ist deshalb auch der bei Ausübung des Optionsrechts zugeflossene geldwerte Vorteil anteilig steuerfrei. Die Steuerbefreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer das Optionsrecht erst nach Beendigung der Auslandstätigkeit ausübt (BFH vom 24.1.2001, I R 100/98, BStBl 2001 II S. 509).

- Soweit die von dem begünstigten Arbeitnehmer in dem Zeitraum zwischen der Gewährung und der Ausübung des Optionsrechts bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wegen einer Auslandstätigkeit nach Abkommensrecht steuerfrei sind, ist deshalb auch der bei Ausübung des Optionsrechts zugeflossene geldwerte Vorteil anteilig steuerfrei. Das anteilige deutsche Besteuerungsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer nach Gewährung, aber vor Ausübung des Optionsrechts von der unbeschränkten in die beschränkte Steuerpflicht gewechselt ist (BFH vom 24.1.2001, I R 119/98, BStBl 2001 II S. 512).
- Gewährt ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ein Darlehen, das mit einem Wandlungsrecht zum Bezug von Aktien ausgestattet ist, wird ein Zufluss von Arbeitslohn nicht bereits durch die Hingabe des Darlehens begründet. Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts durch den Arbeitnehmer fließt diesem ein geldwerter Vorteil aus dem Bezug von Aktien zu einem unter dem Kurswert liegenden Übernahmepreis grundsätzlich erst dann zu, wenn dem Arbeitnehmer durch Erfüllung des Anspruchs das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien verschafft wird. Überträgt der Arbeitnehmer das Darlehen nebst Wandlungsrecht gegen Entgelt auf einen Dritten, fließt dem Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil im Zeitpunkt der Übertragung zu. Der geldwerte Vorteil bemisst sich im Falle der



Ausübung des Wandlungsrechts aus der Differenz zwischen dem Börsenpreis der Aktien an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Aktien erlangt, und den Erwerbsaufwendungen (BFH vom 23.6.2005, VI R 10/03).

Gegenstand des Lohnzuflusses ist vielmehr die zu einem späteren Zeitpunkt unentgeltlich oder verbilligt überlassene Aktie. Da es sich bei Aktien um Vermögensbeteiligungen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes handelt, richtet sich die steuerliche Beurteilung nach § 19 a EStG und R 77 LStR.

Zuflusszeitpunkt

Zeitpunkt des verbilligten Aktienerwerbs und damit Zuflusszeitpunkt ist der Tag, an dem die Aktie überlassen wird. Der Tag des Zuflusses, der für die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Bedeutung ist, ist für die Frist des § 23 EStG ohne Bedeutung, weil § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für den Beginn der Jahresfrist auf das obligatorische Anschaffungsgeschäft abstellt.

Als Tag der Überlassung ist der Tag der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen anzunehmen (BMF vom 10.3.2003, IV C 5 - S 2332 - 11/03, BStBl 2003 I S. 234 sowie R 77 Abs. 8 LStR). Dies gilt unabhängig davon, ob die Kurse zwischen der Optionsausübung und der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen gestiegen oder gefallen sind.

Ist der Bezug der Aktien am Tag der Ausübung der Option noch davon abhängig, dass der Arbeitnehmer eine bestimmte Leistung erbringt (z.B. Betriebszugehörigkeit bis zum Ablauf einer bestimmten Frist), gelten die Aktien für die Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erst mit Erbringen dieser Leistung als angeschafft. Dasselbe gilt, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein Vertrag über die Zuteilung von Aktien geschlossen wird, die Erfüllung des Vertrags durch den Arbeitgeber aber vom Erbringen einer bestimmten Leistung durch den Arbeitnehmer abhängig ist (BMF vom 25.10.2004, IV C 3 - S 2256 - 238/04, BStBl 2004 I S. 1034).

Ausnahme: Der Tag der Ausbuchung ist nicht maßgeblicher Zuflusszeitpunkt, wenn die Aktien sofort mit der Ausübung des Aktienoptionsrechts verkauft werden. Denn in diesen Fällen gibt es eigentlich keinen Tag der Ausbuchung. Bei der sog. Exercise and Sell-Ausübungsvariante ist der Zufluss des geldwerten Vorteils bereits im Zeitpunkt der Ausübung des Aktienoptionsrechts bewirkt (OFD München 20.4.2005, S 2347 - 7 St 41, DB 2005 S. 1083).

Bewertung

Die Bewertung überlassener Aktien richtet sich nach § 19 a Abs. 2 EStG. Bewertungsstichtag ist danach grundsätzlich der Tag, an dem der Beschluss über die Gewährung der Optionsrechte getroffen wird (BFH vom 20.6.2001, VI R 105/99, BStBl 2001 II S. 689). Liegen jedoch zwischen dem Tag der Beschlussfassung und dem Tag der Überlassung der Aktien mehr als 9 Monate, ist der Tag der Überlassung maßgebend (§ 19 a Abs. 2 Satz 5 EStG).



Zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung eines privaten Veräußerungsgewinns gem. § 23 EStG gehört neben dem vom Arbeitnehmer gezahlten Basis- bzw. Ausübungspreis u. a. auch der Wert, der als geldwerter Vorteil bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit angesetzt wird.

Im Zuflusszeitpunkt liegt zu versteuernder Arbeitslohn in Höhe der Differenz zwischen dem Kurswert der überlassenen Aktie am maßgebenden Bewertungsstichtag und den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die überlassenen Aktien vor.

4. Zuordnung zum deutschen Besteuerungsrecht

Für die Zuweisung des Besteuerungsrechts nach den DBA ist der bei Ausübung der Aktienoptionsrechte zugeflossene geldwerte Vorteil dem gesamten Zeitraum zwischen der Gewährung und der Ausübung der Optionsrechte zuzuordnen (zukunfts- und zeitraumbezogene Leistung).

Befindet sich der Arbeitnehmer jedoch im Zeitpunkt der Ausübung bereits im Ruhestand, ist für die Aufteilung des geldwerten Vorteils nur der Zeitraum von der Gewährung bis zur Beendigung der aktiven Tätigkeit heranzuziehen. Hält sich der Arbeitnehmer während des maßgeblichen Zeitraums teilweise im Ausland auf und bezieht er für die Auslandstätigkeit Einkünfte, die nach einem DBA steuerfrei sind, ist der auf diesen Zeitraum entfallende Teil des geldwerten Vorteils aus der Ausübung des Optionsrechts ebenfalls steuerfrei.

Der inländischen Besteuerung wird nur der anteilige geldwerte Vorteil unterworfen, für den Deutschland das Besteuerungsrecht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionsrechte noch nicht und im Zeitpunkt der Ausübung nicht mehr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Die demnach steuerfrei bleibenden Einkunfts- teile unterliegen ggf. dem Progressionsvorbehalt gem. § 32 b Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Hinweis: Eine umfangreiche Einführung zur Besteuerung ausländischer Einkünfte von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen gibt der Leitfaden der OFD Nürnberg vom 26.8.2004, S 1300 - 247/St 32.

5. Tarifiermäßigung nach § 34 EStG

Für steuerpflichtige geldwerte Vorteile aus der Ausübung der Aktienoptionsrechte kommt die Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 Nr. 4 EStG in Betracht, wenn es sich um Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten handelt (BFH vom 24.1.2001, I R 100/98, BStBl 2001 II S. 509). Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn der Zeitraum zwischen der Gewährung und der Ausübung der Aktienoptionsrechte mehr als 12 Monate beträgt.

Erwirbt der Arbeitnehmer auf Grund eines einheitlichen Optionsrechts die Aktien in mehr als zwei Kalenderjahren, ist die Tarifiermäßigung jedoch zu versagen (BFH vom 21.3.1975, VI R 55/73, BStBl 1975 II S. 690). Sofern der Arbeitnehmer jährlich Aktienoptionsrechte erhält, sind die vorgenannten Voraussetzungen für jedes jährlich ausgegebene Optionsrecht zu prüfen.



6. Kursveränderungen der Aktie nach dem Zuflusszeitpunkt

Veränderungen des Kurswerts der Aktie nach dem Zuflusszeitpunkt haben eine steuerliche Auswirkung grundsätzlich nur im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte gem. § 22 Nr. 2 i.V. mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Insbesondere rechtfertigen Verschlechterungen des Kurswerts nach dem Zuflusszeitpunkt der Aktie keine sachliche Billigkeitsmaßnahme. Ein etwaiger Verlust ist der privaten Vermögensebene zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die durch Ausübung des Optionsrechts erworbenen Aktien einer gesetzlichen oder vertraglichen Sperrfrist unterliegen.

Als Anschaffungskosten der Aktien zur Ermittlung eines privaten Veräußerungsgewinns bei späterem Verkauf ist neben der zu leistenden Zuzahlung der Wert anzusetzen, der als geldwerter Vorteil bei den Einkünften des Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit angesetzt wird. Auch in den Fällen, in denen der geldwerte Vorteil - beispielsweise durch die Anwendung des Freibetrags im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG - nicht der Besteuerung unterworfen wurde oder in denen eine Steuerbegünstigung gewährt wird, liegen Anschaffungskosten in Höhe dieses (unversteuerten oder besonders versteuerten) geldwerten Vorteils vor.

Beispiel zur Berechnung des Spekulationsgewinns

Ein Arbeitnehmer erhält vom seinem Arbeitgeber, einer AG, nicht handelbare Stock-Options, mittels derer er 10 Aktien der AG zu einem festen Basiskurs von je 100 Euro erwerben kann. Im Januar 2004 übt er diese Stock-Options aus und erwirbt 10 Aktien der AG zum Preis von je 100 Euro. Der tatsächliche Kurs beläuft sich auf 150 Euro. Diese Aktien veräußert er im November 2004 zu einem Kurs von 200 Euro pro Aktie.

Durch die Gewährung der Stock-Options liegt im Zeitpunkt des verbilligten Aktienerwerbs (Januar 2004) ein geldwerter Vorteil in Höhe von insgesamt 50 Euro/Aktie x 10 Aktien = 500 Euro vor, der als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG steuerpflichtig ist. Zeitpunkt des verbilligten Aktienerwerbs und damit Zuflusszeitpunkt ist der Tag, an dem die Aktie überlassen wird. Dieser geldwerte Vorteil ist bei der späteren Berechnung des Veräußerungsgewinnes/-verlustes im Sinne von § 23 EStG als Anschaffungskosten zu behandeln, um bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes/-verlustes eine doppelte Besteuerung dieses Betrages zu vermeiden.

Berechnung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften

Veräußerungspreis	10 x 200 Euro	2.000 Euro
Tatsächlich gezahlter Betrag	10 x 100 Euro	1.000 Euro
Versteuerter geldwerter Vorteil	10 x 50 Euro	500 Euro
Anschaffungskosten		./ 1.500 Euro
Veräußerungsgewinn		= 500 Euro



Auch in den Fällen, in denen der geldwerte Vorteil nicht der Besteuerung unterworfen wurde, beispielsweise durch die Anwendung des Freibetrages im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG, oder in denen eine Steuerbegünstigung gewährt wurde, liegen Anschaffungskosten in Höhe dieses (unversteuerten oder besonders versteuerten) geldwerten Vorteils vor.

Köln, den 15.08.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12, 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de

E-Mail: fuchs@axerpartnerschaft.de